

Gewissenhaft ist festzustellen, inwieweit über die Verbindungs-  
aufnahme hinausgehende Handlungen, wie ein Anbieten  
zur Mitarbeit oder ein in anderer Art und Weise erfolgendes  
Unterstützen dieser ausländischen Einrichtungen, vorliegen.  
Auch derartige Handlungen feindlich-negativer Kräfte sind  
nunmehr wegen landesverräterischer Agententätigkeit straf-  
bar.

Wie bisher müssen bei der Bearbeitung derartiger Verbindungs-  
aufnahmen tiefgründig die von den DDR-Bürgern damit ver-  
folgten Ziele und die Motive ihres Handelns aufgeklärt  
werden. Das ist umso mehr erforderlich, da für die Begrün-  
dung strafrechtlicher Verantwortlichkeit wegen landesver-  
räterischer Agententätigkeit nachzuweisen ist, daß derartige  
Handlungen mit der Absicht erfolgen, die Interessen der DDR  
zu schädigen.